## Satzung

zur

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Spiesheim

vom 27. 07. 2009

Der Ortsgemeinderat Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBI. S. 294) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Artikel 1

§ 4 (Beitragsschuldner) wird wie folgt geändert:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Die Beiträge für Weinbergsschutz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Spiesheim, den

Hans Philipp Schmitt

Bürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöggstadt

Wörrstadt, den 27.709 Im Auftrag